

Bekanntmachung der Gemeinde Auetal

Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB)

Der Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 den Beschluss über die öffentliche Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die 1. Änderung der 5. Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung – Bereich Borsteler Hude – Innenbereichssatzung – (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) gefasst.

Der Auslegungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

5. Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung
– Bereich Borsteler Hude –
– Innenbereichssatzung –
(gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)
- 1. Änderung -

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

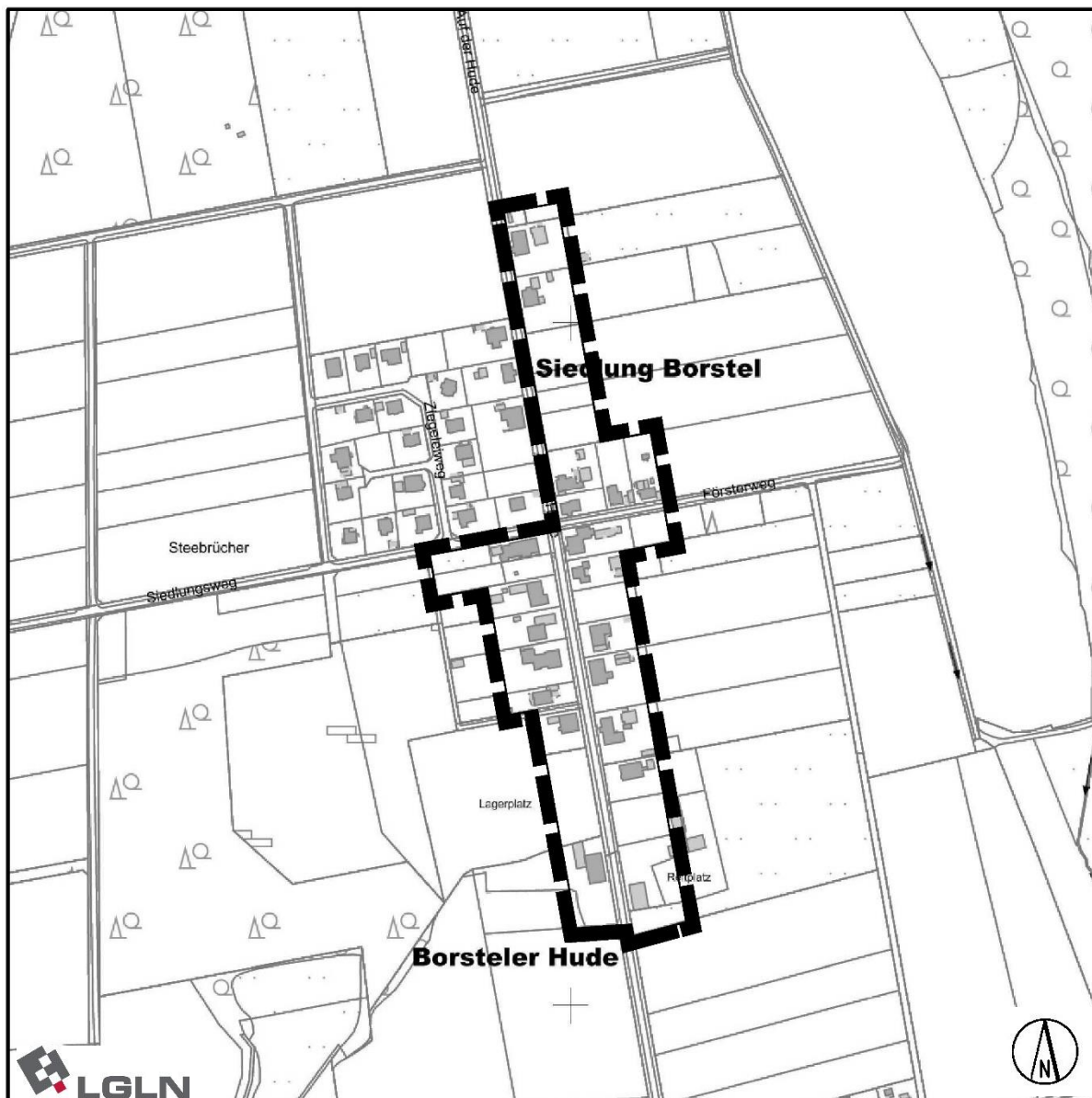
Die 5. Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung – Bereich Borsteler Hude – Innenbereichssatzung – (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des in den örtlichen Bauvorschriften aufgeführten Farbspektrums der Dachfarben. Die für ein städtebaulich homogenes Erscheinungsbild festgesetzten Farbtöne der Ton- und Zementpfannen zur Eindeckung geeigneter Dächer stellen sich in Bezug auf die heutige Situation mit bereits im Satzungsgebiet und in der Umgebung der Satzung erkennbaren schwarzen/anthrazitfarbenen eingedeckten Dächern nicht mehr homogen und daher nicht mehr prägend dar.

Daher sollen im Rahmen der 1. Änderung die Farbtöne von Dachflächen von bisher „Rot“ auf die lokal vorhandenen prägenden Farben der Farbreihen "Rot - Rot-Braun", "Braun - Dunkelbraun" und „Schwarz - Anthrazit“ ergänzt werden.

Für die 1. Änderung der 5. Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung – Bereich Borsteler Hude – Innenbereichssatzung – (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) wird das Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Satzung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2022 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Öffentliche Auslegung:

Der Planentwurf der 1. Änderung der 5. Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung – Bereich Borsteler Hude – Innenbereichssatzung – (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) nebst. Entwurfsbegründung liegt in der Zeit vom

07.06.2022 bis einschl. 15.07.2022

während der Sprechzeiten der allgemeinen Verwaltung (montags und dienstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr und freitags von 8.00 – 13.00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache unter 05752/181-60 oder -62 öffentlich zu jedermanns Einsicht im **Rathaus der Gemeinde Auetal, Raum 204 im Obergeschoss, Rehrener Straße 25, 31749 Auetal**, aus.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Über den Inhalt der Planungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der 5. Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung – Bereich Borsteler Hude – Innenbereichssatzung – (gem. §

34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

- **Auslegungsunterlagen im Internet**

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Gemeinde Auetal unter <https://www.auetal.de/wohnen-und-arbeiten/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren/> einsehbar.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Umweltbezogene Informationen:

➤ **Übergeordnete Pläne und Programme**

- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf 2001)
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Auetal, einschl. seiner wirksamen Änderungen

➤ **Verfahren gem. § 13 BauGB:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Auetal, den 24.05.2022

Der Bürgermeister
Lohmann